

## **SATZUNGEN**

### **der Stadt Neuenburg am Rhein über**

- a) **die 1. Änderung des Bebauungsplans „Malzacker“ im Stadtteil Steinenstadt**
- b) **den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“ im Stadtteil Steinenstadt**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 22.07.2013

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Malzacker“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Änderung**

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Malzacker“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Rechtskraft vom 10.03.1995.
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Änderung**

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 22.07.2013 werden die Bebauungsvorschriften durch die Ziffern 1.2.1.3 und 1.2.1.4 ergänzt.  
Die nicht von der Änderung betroffenen, planungsrechtlichen Festsetzungen werden weiterhin übernommen.
- b) Gleichzeitig werden nach Maßgabe der Begründung vom 22.07.2013 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“ die örtlichen Bauvorschriften neu erlassen.

### § 3

#### Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus  
der ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen vom 22.07.2013  
in Ziffern 1.2.1.3 und 1.2.1.4
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus  
den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den  
Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“ vom 22.07.2013
- Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 22.07.2013

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Malzacker“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Malzacker“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 22. Juli 2013



Der Bürgermeister  
Joachim Schuster

ho.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.



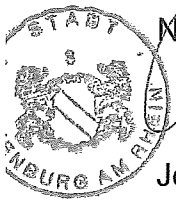
(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 30. JULI 2013

Joachim Schuster  
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 02. AUG. 2013 .

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich wurden damit am 02. AUG. 2013 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dez. 2016 .



Neuenburg am Rhein, 21. JAN. 2014

Joachim Schuster  
Bürgermeister